

BAUMSCHUTZSATZUNG

der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:	20.06.2001
Bekannt gemacht:	04.07.2001
in Kraft getreten:	05.07.2001

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001, in Kraft getreten am
01.01.2002
Geänderter §: 12**

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 08.12.2022, in Kraft getreten am
24.04.2023
Geänderter §: 6**

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 26.06.2024, in Kraft getreten am
18.07.2024
Geänderte §§: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
§ 1 Satzungszweck	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Geschützte Bäume.....	4
§ 4 Verbotene Maßnahmen.....	4
§ 5 Ausnahmen	5
§ 6 Ausnahmeanträge.....	7
§ 7 Baumschutz im bauaufsichtlichen Verfahren	7
§ 8 Anordnung zum Baumschutz	8
§ 9 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen	9
§ 10 Folgenbeseitigung	10
§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen	11
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	11
§ 13 Betreten von Grundstücken.....	11
§ 14 Inkrafttreten	12

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 26.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Zweck der Satzung ist es, den Baumbestand (Bäume) um seiner selbst willen und zur

- a) Unterstützung des Handlungsprogramms gegen die Folgen des Klimawandels,
- b) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
- c) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- d) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- e) Sicherung der Naherholung,
- f) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- g) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotop,
- h) Erhaltung der Lebensstätte für Tiere

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie gegen schädliche Einwirkungen zu schützen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes

- innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 1 - 4 Baugesetzbuch) und
- in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht

- für Flächen, für die in Bebauungsplänen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 Abs. 1, 2 Landesnaturschutzgesetz NRW),
- wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 Abs. 1, 2 Landesnaturschutzgesetz NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten,

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

- für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I, S. 1307) und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NW, S. 546).

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützt sind

alle Bäume einschließlich abgestorbener Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr,

gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Umfänge maßgebend, wobei mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm aufweisen muss.

(2) Bäume, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, stehen unter dem Schutz dieser Satzung,

- wenn sie aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind

oder

- wenn es sich um Ersatzpflanzungen handelt, die nach dieser Satzung vorgenommen wurden.

(3) Die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Das Zerstören, Entfernen und Schädigen sowie das wesentliche Verändern des Erscheinungsbildes des geschützten Baumes ist verboten.

Als Zerstören gilt jede Handlung, die zum Absterben des Baumes führt.

Hierzu zählen zudem unsachgemäß durchgeführte Schnittmaßnahmen, die baumschädigend sind und langfristig zum Absterben des betroffenen Baumes führen werden.

Kronenkappungen sind ausdrücklich verboten.

(2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen in den Wurzelbereich. Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Baumkrone (= Kronentraufbereich) zzgl. 1,5 m in jede Richtung, bei

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

säulen- oder pyramidenförmig wachsenden Bäumen das Dreifache des Kronentraufbereiches. Als schädigende Einwirkungen in den Wurzelbereich gelten insbesondere

- a) das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abwässern, Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen und die Anwendung anderer schädigender Substanzen,
 - d) das Entweichenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung im Bereich von Gehölzen zugelassen sind,
 - f) die Anwendung von Streusalzen, soweit die Straßenreinigungssatzungen nicht anderes bestimmen,
 - g) die Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich, insbesondere durch Lagern schwerer Gegenstände oder Befahren auf unbefestigten Flächen.
 - h) das Aufstellen oder Befestigen von Gegenständen im Wurzelbereich, soweit es hierdurch zu erheblichen Wurzelverletzungen kommt.
- (3) Die verbotenen Maßnahmen gelten auch für geschützte Bäume auf (Nachbar-) Grundstücken, deren Wurzeln auf ein anderes Grundstück eingedrungen sind. Das gleiche gilt für hinüberraagende Zweige. Eigentümer oder Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte sind daher verpflichtet, Beeinträchtigungen durch geschützte Bäume, die auf (Nachbar-) Grundstücken stehen, auf ihrem Grundstück hinzunehmen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 (1) und (2) ausgenommen sind
- a) fach- und sachgerecht durchgeführte Pflegemaßnahmen im Rahmen einer Kronenpflege. Weitergehende Maßnahmen sind genehmigungspflichtig (§ 5 Absatz 3 d),
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, soweit die Gefahr nicht anders als durch die Vornahme dieser Maßnahme abzuwenden ist. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Soweit bei unaufschiebbaren Maßnahmen geschützte Bäume gefällt werden, dürfen diese sowie die Baumstümpfe frühestens zwei Wochen nach der Anzeige bei der Stadt zerschnitten oder vom Grundstück entfernt werden, soweit die Stadt keine andere Anordnung erteilt. Anderweitig abzuwenden ist die Gefahr insbesondere dann, wenn vorläufige Sicherungsmaßnahmen die akute Gefahr beseitigen.

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

- (2) Von den Verboten des § 4 (1) und (2) ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn
- a) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. Eine wesentliche Beschränkung liegt nicht vor, wenn unter Abwägung der Interessen der Bauherrin oder des Bauherrn mit den öffentlichen Belangen des Baumschutzes im Sinne des § 1 eine geänderte Ausführung des Bauvorhabens vertretbar ist,
 - b) von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht, die nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist *,
 - c) die Beleuchtung von Aufenthaltsräumen (§ 46 Landesbauordnung) erheblich beeinträchtigt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Fenster durch die geschützten Bäume so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist * bzw. der Baum abgestorben ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

* Als zumutbarer Aufwand gelten beispielsweise

- Kronensicherungsmaßnahmen,
- Kronenschnittmaßnahmen,
- regelmäßige Baumkontrollen,
- kleinere Reparaturen- und Ausbesserungsmaßnahmen von Schäden an Nebengebäuden oder Terrassen.

Die Gründe für eine Ausnahme von den Verboten des § 4 (1) und (2) sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller darzulegen. In begründeten Einzelfällen kann verlangt werden, dass zur Beurteilung über das Vorliegen der Voraussetzungen ein Gutachten eines/einer vereidigten Sachverständigen vorgelegt wird.

- (3) Von den Verboten des § 4 (1) und (2) kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn
- a) ein geschützter Baum in seinem Standraum durch andere geschützte Bäume so eingeschränkt oder behindert ist, dass eine normale Entwicklung auf längere Zeit nicht möglich ist oder seine Beseitigung für die anderen geschützten Bäume entwicklungsfördernd ist,
 - b) die Belichtung von bebauten Grundstücken erheblich beeinträchtigt wird,

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

- c) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte für den Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten eines Grundstückes führen würde,
- d) durch fach- und sachgerecht durchgeführte Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Zustand eines geschützten Baumes stabilisiert und gefördert wird. Der Umfang des Eingriffs ist nach den Vorgaben der jeweils gültigen ZTV Baumpflege bei Antragsstellung zu beschreiben.
- e) durch Kronenteile von geschützten Bäumen die Leistung von Photovoltaikanlagen stark eingeschränkt wird. Zur Bewertung des öffentlichen Belanges Baumschutz in Abwägung zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der erneuerbaren Energien sind aussagekräftige Informationen und Unterlagen einzureichen. *
**Ein Antragsformular mit der Nennung der erforderlichen Daten und Unterlagen kann auf der Internetseite www.sankt-augustin.de abgerufen werden.*

und die Abweichung mit dem öffentlichen Interesse am Baumschutz (§ 1) vereinbar ist.

- (4) Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tiere nicht zu gefährden, dürfen Fällungen oder sollen wesentliche Veränderungen des Erscheinungsbildes geschützter Bäume nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeweiligen Jahres erfolgen.

Im Einzelfall kann eine Fällung erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass der Artenschutz berücksichtigt wird.

§ 6 Ausnahmeanträge

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Sankt Augustin vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem der Standort des Baumes und ggf. weiterer geschützter Bäume hervorgeht. *
- (2) Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

**Ein Antragsformular mit der Nennung der erforderlichen Daten und Unterlagen kann auf der Internetseite www.sankt-augustin.de abgerufen werden.*

§ 7 Baumschutz im bauaufsichtlichen Verfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, oder werden Bauvorlagen für ein genehmigungsfreies Vorhaben eingereicht, so sind

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

im Lageplan alle auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume i. S. d. § 3 dieser Satzung maßstabsgerecht einzutragen, unter Angabe des Standorts, ihrer Art, ihres Stammumfanges, des Kronendurchmessers und Angaben zur Veränderung der Geländeoberfläche im Wurzelbereich (Abgrabungen, Aufschüttungen, Befestigungen, etc.). Dies gilt auch für geschützte Bäume auf Nachbargrundstücken, sofern sich der Wurzelbereich (s. § 4 Abs. 2) dieser Bäume auf das Baugrundstück erstreckt. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit es sich um Neu- bzw. Umbaumaßnahmen innerhalb von Gebäuden handelt.

- (2) Werden bei der Verwirklichung von Vorhaben des Absatzes 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich verändert, so ist den Bauvorlagen ein Ausnahmeantrag beizufügen. Zu den Antragsunterlagen gehört ein Lageplan in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:250 oder 1:500, auf dem der Standort aller auf dem Grundstück und Nachbargrundstück vorhandenen geschützten Bäume unter Angabe ihrer Art, des Stammumfanges, des Kronendurchmessers und Angaben zur Veränderung der Geländeoberfläche im Wurzelbereich (Abgrabungen, Aufschüttungen, Befestigungen, etc.) einzutragen ist. Aussagekräftige Fotos von den Bäumen sind dem Antrag beizufügen. Die Stadt Sankt Augustin kann im Einzelfall die Beibringung zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Voraussetzungen für die Ausnahme sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme ergeht im bauaufsichtlichen Verfahren und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger der Bauherrin oder des Bauherrn und wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

§ 8 Anordnung zum Baumschutz

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes von ihr näher bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten, im Sinne des § 3 dieser Satzung geschützten Bäumen innerhalb einer von ihr bestimmten Frist vornimmt. Dies gilt insbesondere in Fällen der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
Hierzu zählt beispielsweise die ökologische Baubegleitung.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege-, Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen duldet, sofern die Durchführung diesen nicht zumutbar ist oder den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 9 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Wird ein geschützter Baum gemäß § 5 entfernt, so hat die bzw. der Berechtigte auf ihre bzw. seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode vorzunehmen (Ersatzpflanzung). Dies gilt nicht für Ausnahmen nach § 5 (2) e). Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und steht unabhängig von den in § 3 genannten Voraussetzungen unter dem Schutz der Baumschutzsatzung.

Der Nachweis über die Ersatzpflanzung ist gemäß Bescheid unaufgefordert zu erbringen.

Im Rahmen von Baugenehmigungen sind die als Ersatzpflanzung festgesetzten Bäume nachweislich in der Planung aufzunehmen.

- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Beträgt der Umfang des entfernten Baumes mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter des Stammumfangs ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Darüber hinaus gelten für die Ersatzpflanzung folgende Anforderungen:

- dreimal verpflanzt,
- Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden,
- Wahl der Baumart aus den zugesandten Baumauswahllisten in der jeweils aktuellen Fassung.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt die Baumart für die Ersatzpflanzung bestimmen.

- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der dann folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Die Stadt kann den Anwuchserfolg der Ersatzpflanzung innerhalb von 5 Jahren kontrollieren.

- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Eine Ersatzpflanzung ist nicht möglich, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Von der Ausgleichszahlung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf dem Grundstück bereits so viele Bäume stehen, dass eine weitere Baumpflanzung nicht sinnvoll ist oder eine unzumutbare Härte für den

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

Grundstückseigentümer bedeutet. Ein entsprechender Nachweis ist unaufgefordert zu erbringen.

Dies gilt nicht für Ausnahmen gem. § 5 (2) a.

- (6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Durchschnittswert von sechs festgesetzten, derzeit gut dem Klimawandel angepassten Baumarten gemäß der Baumauswahllisten 1 (großkronige Bäume) und 2 (mittelkronige Bäume) als mögliche Ersatzpflanzungen (siehe Anlage 1) und zusätzlich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (7) Die Stadt kann zur Sicherstellung der Durchführung einer Ersatzpflanzung eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten für die Ersatzpflanzung fordern.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Werden von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer oder von der bzw. dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum entsprechend den Vorschriften des § 9 eine Ersatzpflanzung vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) Werden von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer oder von der bzw. dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 geschützte Bäume durch Einwirkungen im Wurzelbereich geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich und zumutbar ist, Schäden durch baupflegerische Maßnahmen zu beseitigen oder zu mildern. Ist eine Beseitigung oder Milderung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich, kann eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung angeordnet werden, wenn der geschützte Baum durch die verbotenen Maßnahmen in seinem Wachstum dauerhaft beeinträchtigt oder vom Absterben bedroht ist.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 entfernt, zerstört, durch Einwirkungen in den Wurzelbereich geschädigt oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich verändert, hat er eine Ausgleichszahlung gemäß § 9 Abs. 6 zu leisten. Ist der Dritte nicht bekannt, trifft die gleiche Verpflichtung die Baumeigentümerin bzw. den Baumeigentümer.

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu leistenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Sankt Augustin zu entrichten. Sie sind zweckgebunden für

- a) Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume,
- b) die Durchführung notwendiger Pflegemaßnahmen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen an geschützten Bäumen,

zu verwenden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung entfernt, zerstört, im Wurzelbereich schädigt oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich verändert,
- b) Anordnungen zur Pflege und zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung geschützter Bäume gemäß § 8 nicht oder nicht fristgemäß Folge leistet,
- c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nicht oder nicht fristgemäß erfüllt,
- d) entgegen § 7 (1) geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder entgegen § 7 (2) dem Bauantrag nicht den Ausnahmeantrag beifügt,
- e) bei unaufschiebbaren Maßnahmen nach § 5 (1) b) die Anzeige unterlässt oder gefällte Bäume oder Baumstümpfe vor Ablauf der Frist zerschneidet oder vom Grundstück entfernt,
- f) seinen Verpflichtungen nach § 9 (Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen) oder § 10 (Folgenbeseitigung) nicht oder nicht fristgemäß nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadtverwaltung Sankt Augustin sind berechtigt, nach Vorankündigung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Auf Verlangen haben sie sich auszuweisen. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

Stadt den Zutritt, entscheidet die Genehmigungbehörde nach § 5 Absatz 2 nach freier Würdigung des Sachverhaltes. Die Vorankündigung nach Satz 1 entfällt, wenn der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder strafbaren Handlung vorliegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 24.04.2023 außer Kraft.